

Firma (Auftraggeber)

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

IPRO-Kundennummer

Vor- und Zuname des Verantwortlichen

Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter):
IPRO GmbH, Steinbeisstr. 6, 71229 Leonberg

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Auftraggebers gemäß Art. 28 DSGVO in Ergänzung zur allgemeinen Datenschutzerklärung der Parteien. Die Vergütung wird davon getrennt vereinbart.
- 1.2 Sofern in dieser Vereinbarung der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO zugrunde gelegt.

2. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

- 2.1 Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragsverarbeiter umfasst die Arbeiten und/oder Leistungen, wie in **Zusatz 1** spezifiziert.
- 2.2 Diese Vereinbarung gilt ab Unterzeichnung und ausschließlich für die Dauer der Verarbeitung gemäß Abs. 2.1. Sie kann jederzeit vom Auftraggeber gekündigt werden. Die Kündigung wird unmittelbar wirksam, auch im Falle noch laufender, unvollständiger Verarbeitungen.

3. Datenarten und betroffene Personen der Verarbeitung

- 3.1 Gegenstand der Verarbeitung sind sämtliche durch die Software winIPRO bearbeitbaren Daten aus den Bereichen Kundenkartei, Brillen- Kontaktlinsen- und Hörgeräte-Aufträgen, Stammdaten, Terminkalender usw. sowie interne Log-Dateien.
- 3.2 Die von der Verarbeitung betroffenen Personen sind der Auftraggeber, dessen Kunden, Mitarbeiter und Lieferanten.

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber ist Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer steht nach Ziff. 4 Abs. 5 das Recht zu, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn eine seiner Meinung nach rechtlich unzulässige Datenverarbeitung Gegenstand des Auftrags und/oder einer Weisung ist.

- 4.2 Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.
- 4.3 Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen müssen in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen.
- 4.4 Der Auftraggeber kann weisungsberechtigte Personen benennen. Sofern weisungsberechtigte Personen benannt werden sollen, werden diese im **Zusatz 2** benannt. Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer in Textform mitteilen.
- 4.5 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.
- 4.6 Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach Art. 33, 34 DSGVO oder einer sonstigen, für den Auftraggeber geltenden gesetzlichen Meldepflicht besteht, ist der Auftraggeber für deren Einhaltung verantwortlich.
- 4.7 Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien vereinbarten Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragsverarbeiter jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

5. Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Auftraggeber erteilten ergänzenden Weisungen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen, die den Auftragnehmer ggf. zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ansonsten ausschließlich nach dieser Vereinbarung und/oder den Weisungen des Auftraggebers. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist dem Auftragnehmer untersagt, es sei denn, dass der Auftraggeber dieser schriftlich zugestimmt hat.
- 5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Datenverarbeitung im Auftrag nur in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchzuführen.
- 5.3 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so gestaltet hat, dass die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt hat. Der Auftragnehmer wird Änderungen in der Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag, die für die Sicherheit der Daten erheblich sind, vorab mit dem Auftraggeber abstimmen.
- 5.4 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden

Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Sofern der Auftragnehmer darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung des Auftraggebers zu einer Haftung des Auftragnehmers nach Art. 82 DSGVO führen kann, steht dem Auftragnehmer das Recht frei, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.

- 5.5 Die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers außerhalb von Betriebsstätten des Auftragnehmers oder Subunternehmern ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform oder Textform zulässig. Eine Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform oder Textform im Einzelfall zulässig.

- 5.6 Der Auftragsverarbeiter ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle gem. Abs.4.7 erforderlich ist.

6. Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers

- 6.1 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO benannt hat. Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass der Datenschutzbeauftragte über die erforderliche Qualifikation und das erforderliche Fachwissen verfügt.
- 6.2 Der Datenschutzbeauftragte ist unter datenschutz@ipro.de per E-Mail erreichbar. Weitere Kontaktmöglichkeiten teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfrage in Schrift- oder Textform mit.

7. Vertraulichkeitsverpflichtung

- 7.1 Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung der Vertraulichkeit über Daten, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält bzw. zur Kenntnis erlangt, verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitzuteilen.
- 7.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er seine Beschäftigten mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und zur Vertraulichkeit verpflichtet hat. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er insbesondere die bei der Durchführung der Arbeiten tätigen Beschäftigten zur Vertraulichkeit verpflichtet hat und diese über die Weisungen des Auftraggebers informiert hat.
- 7.3 Die Verpflichtung der Beschäftigten nach Absatz 7.2 sind dem Auftraggeber auf Anfrage nachzuweisen.

8. Wahrung von Betroffenenrechten

Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei seiner Pflicht, Anträge von Betroffenen nach Art. 12-23 DSGVO zu bearbeiten, zu unterstützen, sofern Informationen dazu notwendig sind, die mit dieser Vereinbarung zusammenhängen.

9. Geheimhaltungspflichten

- 9.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.
- 9.2 Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein oder die öffentlich bekannt sind.

10. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

- 10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere die Vorgaben aus Art. 32 DSGVO.
- 10.2 Die Übermittlung von personenbezogenen Daten darf ausschließlich in verschlüsselter Form erfolgen, um den unberechtigten Zugriff Dritter zu verhindern.
- 10.3 Der ausführende Mitarbeiter des Auftragnehmers dokumentiert die Datenübermittlung(en), Speicherung und Verarbeitung im Supportsystem mit Name, Datum und Uhrzeit, so dass ein Vorgang jederzeit nachvollziehbar ist.

11. Beendigung der Auftragsverarbeitung

- 11.1 Nach Beendigung der Verarbeitung hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder auf dessen Weisung datenschutzkonform zu vernichten oder löschen.
- 11.2 Zur Klärung möglicher Gewährleistungsansprüche können Datensicherungen für 6 Monate über das Auftragsende hinaus beim Auftragsverarbeiter verbleiben.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- 12.2 Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Vereinbarung nicht.

Zusatz 1 – Gegenstand der Auftragsverarbeitung

Zu welchem Zweck sollen die Daten verarbeitet werden? (Treffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Konvertierung aus einem Fremdsystem nach winIPRO
- ☐ Export aus winIPRO in ein neutrales Format
- ☐ Fehleranalyse (auf welche Fehler wird Bezug genommen?)
- ☐ Modifizierung der Daten (z.B. Anpassung der Filialnummer)
- ☐ Datenbereinigung (z.B. Zusammenlegen gleicher Kunden oder Lieferanten)

Bitte hier zusätzlich Details zum oben angekreuzten Zweck angeben:

Auf welchem Weg werden die Daten zwischen den Parteien ausgetauscht? (Treffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Online per FTP
- ☐ Online per TeamViewer
- ☐ Per Datenträger (USB-Stick/Festplatte)
- ☐ Vollständiger Computer

Oder:

Nur bei Datenübermittlung per Hardware:

Was soll nach Übernahme der Daten mit der HW geschehen? (Treffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Datenschutzkonform löschen / vernichten
- ☐ Rückgabe an den Auftraggeber

Wann soll die HW an den Auftraggeber zurückgegeben werden? (Treffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Direkt nach Übernahme der Daten
- ☐ Nach Abschluss des Auftrags

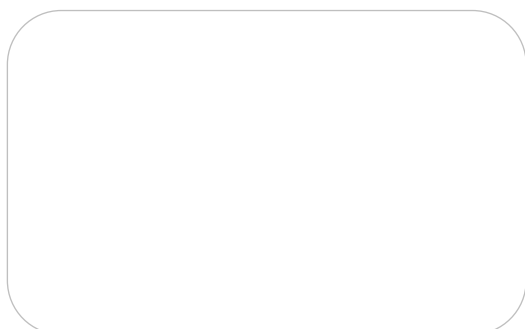
Zusatz 2 – Weisungsbefugte Personen des Auftraggebers

Wer ist gegenüber dem Auftragnehmer befugt, Inhalt, Art und Umfang der Verarbeitung festzulegen?

Name, Kontaktdaten

Wer ist befugt, die Ergebnisse der Verarbeitung entgegenzunehmen?

Name, Kontaktdaten



Firmenstempel

Ort, Datum

Unterschrift des Verantwortlichen (Auftraggeber)

Name in Druckbuchstaben

Leonberg, den 25.05.2018



Martin Himmelsbach, IPRO GmbH
(Auftragnehmer)